

Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 25. Juni 2002)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2 Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

¹ Für Futtermittel der Zollarifnummern 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.³

² Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

³ Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

⁴ Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Geflügel (Lebendgewicht) erzeugen.

⁵ Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁴; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁵ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

⁴ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

⁵ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁶
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Sept. 1999 (AS 1999 2706), vom 30. Nov. 1999 (AS 1999 3550), Ziff. II der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209), Ziff. I der V des EFD vom 19. Januar 2000 (AS 2000 321), vom 30. März 2000 (AS 2000 1016), vom 7. April 2000 (AS 2000 1133), vom 24. Mai 2000 (AS 2000 1432), vom 29. Juni 2000 (AS 2000 1752), vom 12. Sept. 2000 (AS 2000 2483), vom 29. Sept. 2000 (AS 2000 2533), II der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129), I der V des EFD vom 8. Jan. 2001 (AS 2001 321), vom 29. März 2001 (AS 2001 984 1070), vom 25. Mai 2001 (AS 2001 1487), vom 29. Juni 2001 (AS 2001 1651), vom 31. Juli 2001 (AS 2001 1974), vom 28. Aug. 2001 (AS 2001 2268), vom 28. Sept. 2001 (AS 2001 2448), vom 29. Okt. 2001 (AS 2001 2556), vom 29. Nov. 2001 (AS 2001 2980), vom 23. Nov. 2001 (AS 2001 3077), vom 20. Dez. 2001 (AS 2002 206), vom 28. Febr. 2002 (AS 2002 327), vom 27. März 2002 (AS 2002 568) und vom 31. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2002 1475).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114-117 der Lebensmittelverordnung ⁷	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114-117 der Lebensmittelverordnung	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummer	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—,10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. *10 00 *20 90 *90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel			
* Bemerkungen			
0811. 10 00 20 90 90 10	Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräparaten oder Futtermittel-enzymen*	1.—
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	1.—
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Bulgur oder Couscous*	1.—
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a /*	1.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. *90 39	Weichweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten zu technischen Zwecken	2.— 28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

* Bemerkungen

- | | |
|----------------|--|
| 1001.
1039 | * Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden |
| 1001.
90 39 | 1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.
2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als:
Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat;
Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet. |

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6,00
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1,50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8,00
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10,00
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10,00
1101. *00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—,60
1101. 00 29	Mehl von Weizen	zu technischen Zwecken	40,—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10,—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40,—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40,—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20,—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19,50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
11 19	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikation	48,—
*	Bemerkungen		
1101. 00 29	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
11 19 --	Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99 --	andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90 --	von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90 --	von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
19 19 --	von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19 --	von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29 --	von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29 --	von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39 --	von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39 --	von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99 --	von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99 --	von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
20 19 --	Agglomerate in Form von Pellets von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29 --	von anderem Getreide von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99 --	von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99 --	von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
19 29 --	Körner, gequetscht oder in Flocken von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
12 90 --	von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
19 99	– – von anderem Getreide – – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
22 20	– – von Hafer – anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	9.00
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.60
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	— .60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Corn-Flakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
29 19	– – von anderem Getreide – – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.00
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 32	– – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	13.20
29 32	– – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernäh- rung	28.80

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
1107.	Malz	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.10
10 12	– nicht geröstet		7.15
20 12	– geröstet		
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayon- naise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverord- nung	—10
00 23			
00 24			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayon- naise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117	—10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
		der Lebensmittelverord- nung	
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explo- sivstoffen, Kollodium- wolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
1501. 00 18 00 19 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18 00 19 00 28 00 29	Schweineschmalz Schweinefett (einschliesslich Schweine- schmalz) und Geflügelfett	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung zu technischen Zwecken	20.— 1.—
1502. 00 91 00 99 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
		zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99	Lebertran	zu veterinär-medizini- schen Zwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, halbraffi- niert, aber nicht chemisch modifiziert – auch raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. *90 18 *90 19	Fractionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, roh	zur Raffination und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, raffiniert	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99 90 98	Erdnussöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – halbraffiniert	zu technischen Zwecken	1.— 139.70
1508. *90 18 *90 19	Fractionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
*	Bemerkungen		
1507. 90 18 90 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1508. 90 18 90 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
*90 18 *90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsaamenöl und ihre Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*19 18 –	halbraffiniert		142.70
*19 19 –	raffiniert		148.
<hr/>			
*	Bemerkungen		
1511. 90 18 90 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
	Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1512. 19 18 19 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
	Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 11 90	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder	zu technischen	1.—
19 18	Babassuöl und ihre Fraktionen, auch	Zwecken	
19 19	raffiniert, aber nicht chemisch		
19 98	modifiziert		
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			
19 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von	
29 98		Speiseölen und -fetten	
*29 18	Fraktionen von Babassuöl, nicht	zur Herstellung von	157.70
*29 19	chemisch modifiziert, mit einem	Speiseölen und -fetten	
	Schmelzpunkt, der über demjenigen des		
	Babassuöls liegt		
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre	zu technischen	1.—
11 90	Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht	Zwecken	
19 91	chemisch modifiziert		
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
19 91	– halbraffiniert	zur Herstellung von	139.70
99 91		Speiseölen und -fetten	
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere	zu technischen	1.—
11 90	fette pflanzliche Öle (einschliesslich	Zwecken	
19 91	Jjoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch		
19 99	raffiniert, aber nicht chemisch		
21 90	modifiziert		
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			

* Bemerkungen

1513. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen
29 18 mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
29 19 Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für
den Einzelverkauf genügt nicht.
-

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 28			
90 29			
90 13			
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
1515.	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 28			
90 18			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle *10 91 und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise *10 99 hydriert, umgeestert, wiederverestert *20 91 oder elaidiniert, jedoch nicht anders zu- *20 99 bereitet andere als Kokos- und Palmkernöle – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
10 91	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zu technischen	
10 99	und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise	Zwecken	1.—
20 91	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
20 99	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet		
1517.90 61/	Flüssige, geniessbare Mischungen oder	zu technischen	1.—
90 99	Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	Zwecken	
1518.	Nicht geniessbare Mischungen	zu technischen	1.—
00 19	pflanzlicher Öle	Zwecken	
1701.	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne	zur Herstellung von	20.58
11 00	Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Mannit, Sorbit, deren	
12 00		Ester und Gluconsäure	
99 99			
*	Bemerkungen		
1516.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen 10 91 mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. 10 99 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für 20 91 den Einzelverkauf genügt nicht. 20 99		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
11 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne	zur Raffinierung	35.05
12 00	Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1702.	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen	7.—
30 29		Zwecken	
30 38			
1904.	Getreidekörner, gebrochen und	zur Herstellung von	6.—
*90 90	zubereitet	Corn Flakes und der- gleichen	
2001.	Cornichons, in Behältnissen von mehr	zur industriellen	3.—
10 10	als 50 kg	Weiterverarbeitung	
2001.	Silberzwiebeln, in Behältnissen von	zur industriellen	3.—
90 91	mehr als 50 kg	Weiterverarbeitung	
2002.	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und	zur Weiterverarbeitung	frei
90 10	Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtspro- zent oder mehr, aus Tomaten und Was- ser bestehend, auch mit Salz oder ande- ren Würzzusätzen	und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstel- lung von Tomaten- pulver	
2002.	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt	zur Herstellung von	frei
90 10	von 7 bis 10 %	Fertigsaucen	
2005.	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht	zur Herstellung von	4.50
40 10	oder gedämpft, getrocknet,	koch- oder tafelfertigen	
51 10	in Behältnissen von mehr als 5 kg	Suppen und Saucen	
90 11			
2008.	Pulpen	zur Herstellung von	10.—
20 00		Konfitüren, Marmela- den oder Fruchtgrund- stoffen zur Weiterverar- beitung	
30 10			
70 10			
70 90			
80 00			
2009.	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht	zur Herstellung von	15.—
61 11	gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungs- vermögen von mehr als 3 l	alkoholfreiem Trauben- saft	
2102.	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des phar- mazeutischen Grund- stoffes «S-adenosil-L- methionina (SAME)»	1.—
10 99			
*	Bemerkungen		
1904.	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandels- assoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	10.—
2106. *90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204.29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—,70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	
2309. *90 81 *90 82 *90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
* Bemerkungen			
2106.90 30	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft Fr. 5.—.		
2309. 90 81 90 82 90 89	In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—03
3920. 10 00/ 71 90 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auf- tragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstel- lung von antistatischen oder matten Folien für das grafische Ge- werbe	10.—
4104. 11 00/ 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—30
4105. 10 00			
4106. 21 00/ 31 00/ 40 00/ 91 00			
4703. 21 00 29 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—10 —35
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Poly- styrol-platten zur Ver- wendung für den Displaymarkt oder als Standaumaterial für Messen	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5208. 12 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansooc-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht als 60 bis 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder roh- cremiert, mit einem Quadratmeterge- wicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00/ 19 00			
5210. 11 00/ 19 00			
5211. 11 00 19 00			
5212. 11 00 21 00			
5402. 10 00	Multifilament-Garne, rohweiss, im Titerbereich von 940 bis 1880 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	40.—
5402. 10 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht	zum Umspinnen oder Umwirnen	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
41 00 51 00	oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		
5402. 20 00	Multifilament-Garne, rohweiss oder düsendgefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 32 00	Filamentgarne aus Polyamid, texturiert und gezwirnt	zur Herstellung von Teppichen	70.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomer- fäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyuret- han, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 5404.	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinsel waren, Besen und Staubwischern	30.—
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00			
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbsmässige Stickerei	
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnli- chen Massen als Zwischenlage oder Auf- lage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putz- lappen	—03
00 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	Aufmachungen		
6403. 19 00	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
7019. 90 90	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—60

